



ANLAGE 3 ZUR FINANZORDNUNG DES HANDBALLVERBANDES WESTFALEN E.V.

zu § 9 Auslagen / Erstattungen Abs. 4

Gemäß §9 (4) FO beschließt das EP folgende Ausnahme:

Durch die pauschalen Aufwandsentschädigungen aus Anlage 2, §9 (3) FO, sind für die Präsidiumsmitglieder die Ansprüche aus §9 (1) FO nicht abgegolten.

Der Beschluss wurde am 07.03.2020 vom EP beschlossen und ist mit somit Bestandteil der FO.

Protokollauszug zum Beschluss der EP-Sitzung:

B	Antrag 2) (Präs.-Pauschale) einstimmig, bei 1 Enthaltung		
	Die Beschlüsse gelten ab dem 01.07.2020		